**Bestellungsschreiben für Strahlenschutzbeauftragte in Schulen**

Sehr geehrte/r Frau/Herr

hiermit bestelle ich Sie zur/zum **Strahlenschutzbeauftragten**

* **nach §§ 69 und 70 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)**

Die Bestellung gilt für folgenden innerschulischen Entscheidungsbereich, für den Ihnen die Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebsablaufes hinsichtlich des Strahlenschutzes obliegt:

**Innerschulische Entscheidungsbereiche und Aufgaben**

**räumlich:** *z. B. Unterrichtsräume, Vorbereitungsräume, die gesamte Schule*

**sachlich (Aufgaben):**

*beispielhafte Aufgaben:*

* *Information des Strahlenschutzverantwortlichen zur fristgerechten Durchführung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach § 89 StrlSchV sowie § 185 StrlSchV i. V. m. § 25 Abs. 4 StrlSchV.*
* *Veranlassung der erforderlichen Dichtheitsprüfungen auf Kosten des Schulträgers.*
* *Sachverständigenprüfung des Röntgengerätes (alle 5 Jahre)*
* *Aufbewahrung und Ausgabe von Schlüsseln. Buchführung über die Ausgabe von Schlüsseln und den Zugang zu radioaktiven Stoffen.*
* *Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht oder anderen Veranstaltungen der Schule.*
* *Betrieb von Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit dem Unterricht*
* *Organisation der Rückgabe von bauartzugelassenen Vorrichtungen an den Hersteller sowie Entsorgung radioaktiver Stoffe über die Landessammelstelle nach § 5 AtEV in Abstimmung mit Schulträger und zuständiger Behörde.*
* *Ggf. erforderliche Unterweisungen nach § 63 StrlSchV.*

1. *Unterweisungen von Fachkollegen sowie von Schülerinnen und Schülern vor dem ersten Umgang.*
2. *Jährliche Unterweisung der Fachkollegen sowie Schülerinnen und Schülern, die mit radioaktiven Stoffen im Unterricht umgehen.*

*Dokumentation der Unterweisungen und Aufbewahrung der Niederschriften.*

* *Erteilung von Auskünften bzw. Beratung des Personalrats, der Sicherheitsfachkraft, des Kollegiums, der Schulleitung und des Schulträgers in fachlichen Fragen zur Durchführung des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung.*
* *Umgang mit radioaktiven Stoffen im Zusammenhang mit dem schulischen Unterricht sofern eine unmittelbare Mitwirkung einer fachkundigen Lehrkraft nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 StrlSchV zu gewährleisten ist (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang, wenn Schülerinnen oder Schüler mitwirken, erforderlich).*
* *Einhaltung des Beschäftigungsverbots für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen für Personen unter 18 Jahren gemäß § 70 StrlSchG (nur bei genehmigungspflichtigem Umgang erforderlich).*
* *Buchführung, jährliche Bestandsmeldung und Änderungsmeldungen nach § 85 Abs. 1 StrlSchV*

In diesem Entscheidungsbereich wird Ihnen:

* die Erfüllung aller Aufgaben gemäß §§ 43 und 44 StrlSchV sowie I-8.4.3/I-9.4.3 RISU
* bezüglich der Einhaltung der Vorschriften der StrlSchG/StrlSchV das Weisungsrecht

übertragen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

jede unnötige Strahlenexposition oder Kontamination von Personen und der Umwelt vermieden wird und

jede Strahlenexposition oder Kontamination von Personen und der Umwelt unter Beachtung des Standes von (Wissenschaft und) Technik und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles auch unterhalb der im Strahlenschutzgesetz oder der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte so gering wie möglich gehalten wird.

Dazu gehört auch die Einhaltung von Bestimmungen in Genehmigungsbescheiden, Bauartzulassungen sowie die Beachtung der von der Behörde erlassenen Anordnungen und Auflagen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Ort und Datum Strahlenschutzverantwortlicher/Strahlenschutzbevollmächtigter)

Zur Kenntnis genommen am: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Strahlenschutzbeauftragte/r